

Garantiebedingungen Hausgarantie X-tra Europa (MKT100)

Sämtliche Ansprüche aus der nachstehenden Garantie sind gegenüber dem Verkäufer als garantiegebenden Händler geltend zu machen.

Leistungen aus der nachstehenden Garantie können nur in Anspruch genommen werden, wenn

- a) **ab Verkauf die vom Verkäufer vorgeschriebenen Wartungsarbeiten sowie die vom Hersteller empfohlenen Pflege- / Inspektionsarbeiten fristgemäß beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind. Der Käufer hat im Zweifel nachzuweisen, dass fehlende Wartungen nicht ursächlich für den Schadenseintritt sind;**
- b) **der Käufer die Obliegenheiten zur Schadenabwicklung in § 5 erfüllt hat.**

Ist eine dieser beiden Voraussetzungen durch den Käufer nicht erfüllt, ist ein Anspruch aus der Garantie ausgeschlossen.

§ 1 Der Garantie unterliegenden Teile

1. Die Garantie umfasst alle mechanischen, elektrischen, elektronischen, pneumatischen und hydraulischen Bauteile des im Vertrag näher bezeichneten Fahrzeugs bis 3,5t zulässigem Gesamtgewicht, die zum Originallieferungsumfang des Herstellers gehören und soweit sie nicht durch die folgenden Ziffern 2 oder 3 ausgeschlossen sind.
2. Es wird kein Ersatz von Material- und Lohnkosten geleistet für:
 - a) Teile, die einem erhöhten Verschleiß unterliegen, wie: Achslager, Ausrücklager, Bremsklötze, Bremsbeläge, Bremsbacken, Bremsscheiben, Bremsstrommeln, Bremsleitungen; Scheibenwischer-Blätter, -Düsen, -Arme und Profilmgummi; Kupplungsdruckplatte, Kupplungsscheibe sowie Einstellarbeiten der Kupplung; Spurstangen, Spurstangenköpfe, Querlenkerlager, Verschleißteile des Fahrwerkes wie Fahrwerkstoßdämpfer, Federbeine, Fahrwerksfedern, Stabilisatoren, Fahrwerkeinstellung / Vermessung (wohl aber die Niveauregulierung). Diese beispielhafte Auflistung ist jedoch nicht abschließend.
 - b) Teile die bei Wartungs- oder Pflegearbeiten regelmäßig ausgetauscht werden.
 - c) sämtliche Einstellarbeiten, Softwareupdates und Resets ohne schadenverursachendes Teil, Bremsenwartung.
 - d) Filter/Dichtungen des Kraftstoffsystems, Reinigung/ Einstellung der Kraftstoffanlage.
 - e) Starter-, Stütz- und Hybridbatterien, Batterien des Elektro-Antriebs (Pflege/Nachladen/Tausch).
 - f) Kontrolle von Flüssigkeitsständen sowie Betriebs- und Hilfsstoffe wie Kraftstoffe, Chemikalien (wohl aber die Befüllung der Klimaanlage im Garantiefall), Kühl- und Frostschutzmittel, Hydraulikflüssigkeit, Öle, Fette und sonstige Schmiermittel, Filter.
 - g) Kühl- und Heizwasserschläuche, Hydraulikleitungen, -schläuche und -behälter.
 - h) Antriebsriemen von Nebenaggregaten sowie der Austausch derer, Keilriemen-, Keilrippenriemen-Austausch.
 - i) Auspuffanlage, ausgenommen jedoch Katalysator und/oder Rußpartikelfilter.
 - j) Fahrzeugschlüssel, Funkfernbedienung/-sender und -empfänger, Batterien der Fernbedienung, Glühlampen, Xenonbrenner, Türschlösser und mechanische Teile der Schließanlage, Beleuchtung (auch in Form von Leuchtdioden), Leuchtmittel, Fahrzeugverkabelung/ Lichtleitertechnik.
 - k) Reifen/Räder, Stahl- u. Alufelgen, Radzierdeckel, Auswuchten.
 - l) Einstellarbeiten an Kofferraum, Schiebe- und Lamellendach, Verdeck, Fahrzeugtüren, Motorhaube; Wassereintritt, Quietsch- und Klappergeräusche.
 - m) Nachziehen von Schrauben und Muttern am gesamten Fahrzeug; Rahmen-, Karosserie- und Zierteile, Kratzer, Lackbeschädigungen, Lackoberfläche komplett, Rost, Scharniere, Türhaltebänder, Hardtops, Verdecke (Verdeckstoffe von Cabrio- und faltverdecken), Verdeckscheiben, Spiegel, Scheinwerfer sowie deren Gläser, Fahrzeugscheiben (dieser Ausschluss gilt nicht bei Defekt der elektrischen Heckscheibenheizung, Spiegelbeheizung und der Antenne), Gepäckhalterungen, Kofferraumabdeckungen, Sitzgestell.
 - n) Feuerlöscher, Verbandskasten, Bordwerkzeug, Warndreieck, Zubehör.
 - o) Fernsprecheinrichtung und Freisprechanlage, CDRoms / DVD's für das Navigationssystem, Unterhaltungselektronik anderer Hersteller, Geräte der Unterhaltungselektronik die nicht durch den Hersteller / Importeur bzw. deren Servicenetze bezogen wurden, selbst wenn sie durch selbige eingebaut wurden.
 - p) Probefahrten, Funktionskontrollen.
 - q) Bezüge (Leder/Stoff), Polsterungen, Dämm- und Fußmatten, Armaturenbrett, Dachhimmel, Innenverkleidungen (auch Koffer- / Motorraum), Kunststoff-, Leder-, Holz-, Oberflächenmaterialien des Innenraumes, Ziernähte, gesamtes Interieur.
 - r) gesamte Reise-/Wohnmobilsonder- und Reise-/Wohnmobilausstattung (inkl. Sonderauf- und einbauten).
 - s) Dichtungen und Abdichtarbeiten jeglicher Art (Ausnahmen: Simmerringe / Wellendichtringe, Antriebswellen- und Lenkmanschetten, Ventilschaftabdichtungen und Zylinderkopfdichtungen).
3. Die Garantie umfasst nur dann auch Dichtungen, Dichtungsmanschetten, Schläuche, Rohrleitungen, Zündkerzen und Glühkerzen, wenn diese im Zusammenhang mit einem entschädigungspflichtigen Schaden an einem der in Ziff. 2 genannten Teile ihre Funktionsfähigkeit verlieren und ihr Ersatz technisch erforderlich ist.

§ 2 Inhalt der Garantie, Ausschlüsse

1. Verliert ein garantiertes Teil aufgrund eines während der Garantiedauer entstehenden Schadens innerhalb der Garantiedauer seine Funktionsfähigkeit und wird dadurch eine Reparatur erforderlich, hat der Käufer Anspruch auf Reparatur in dem nach diesen Bedingungen vorgesehenen Umfang.
2. Keine Garantie besteht, ohne Rücksicht auf mitwirkende Ursachen, für Schäden
 - a) durch Unfall, d.h. ein unmittelbar von außen her plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis;
 - b) durch mut- oder böswillige Handlungen, Entwendung, insbesondere Diebstahl, unbefugten Gebrauch, Raub und Unterschlagung, durch unmittelbare Einwirkung von Tierschäden, Sturm, Hagel, Frost, Korrosion, Blitzschlag, Erdbeben oder Überschwemmung sowie durch Verschmorung, Brand oder Explosion;
 - c) durch Kriegereignisse jeder Art, Bürgerkrieg, innere Unruhen, Streik, Aussperrung, Beschlagnahme oder sonstige hoheitliche Eingriffe oder durch Kernenergie;
 - d) für die ein Dritter als Hersteller, Lieferant, Verkäufer (z.B. für Produktions-, Fertigungs-, Konstruktions- und Organisationsfehler, Ersatzteilgarantie usw.) aus Vertrag, auch Reparaturauftrag (z.B.: auch Reparaturfehler bei Vorreparaturen) oder aus anderweitigem Wartungs-, Garantie- und/oder Versicherungsvertrag, einzutreten hat oder üblicherweise eintritt (auch z.B. aus Herstellerkulanz).

3. Keine Garantie besteht für Schäden

- a) durch Verwendung ungeeigneter Betriebsstoffe, Öl-mangel oder Überhitzung;
- b) die dadurch entstehen, dass das Fahrzeug höheren als den vom Hersteller festgesetzten zulässigen Achs- oder Anhängelasten ausgesetzt wurde;
- c) die aus der Teilnahme an Fahrveranstaltungen mit Renncharakter oder aus den dazugehörigen Übungsfahrten entstehen;
- d) die durch die Veränderung der ursprünglichen Konstruktion des Fahrzeugs (z.B. Tuning, Gasanlage) oder den Einbau von Fremd- oder Zubehörteilen verursacht werden, die nicht durch den Hersteller zugelassen sind;
- e) durch Einsatz einer erkennbar reparaturbedürftigen Sache, es sei denn, dass der Schaden mit der Reparaturbedürftigkeit nachweislich nicht in Zusammenhang steht;
- f) an Fahrzeugen, die vom Käufer mindestens zeitweilig zur gewerbsmäßigen Personenbeförderung verwendet oder gewerbsmäßig an einen wechselnden Personenkreis vermietet worden sind;

soweit sie auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Obliegenheitsverletzung des Käufers beruhen.

4. Eine Garantieleistung setzt voraus, dass

- a) ab Verkauf die vom Hersteller empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt werden und auf Verlangen mit Originalrechnung belegt werden;
- b) die Hinweise des Herstellers in der Betriebsanleitung zum Betrieb des Fahrzeugs beachtet worden sind;
- c) am Kilometerzähler vorgenommene Eingriffe oder sonstige Beeinflussungen und ein Defekt oder Austausch unverzüglich angemeldet wurden;
- d) der garantispflichtige Schaden unverzüglich und vor Reparaturbeginn gemeldet wurde;
- e) gegen die Bestimmungen zur Abwicklung (§5) nicht verstoßen worden ist.

§ 3 Geltungsbereich der Garantie

Die Garantie gilt für in der Bundesrepublik Deutschland verkaufte Fahrzeuge innerhalb Europas im geographischen Sinne.

§ 4 Umfang der Garantie, Kostenbeteiligung

1. Die Garantie umfasst die Reparatur garantierter Teile durch Ersatz oder Instandsetzung einschließlich der Lohnkosten nach den Arbeitszeitwerten des Herstellers.

Überschreiten die Reparaturkosten den Wert einer Austauscheinheit, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Wert einer solchen Austauscheinheit einschließlich Aus- und Einbaukosten.

2. Garantiepflichtige Materialkosten werden im Höchstfall nach der unverbindlichen Preisempfehlung des Herstellers und ausgehend von der Betriebsleistung der beschädigten Baugruppe zum Zeitpunkt der Reparatur wie folgt erstattet:

bis	100.000 km	100 %
bis	120.000 km	80 %
bis	140.000 km	60 %
über	140.000 km	40 %

Den Differenzbetrag trägt der Käufer / Garantiennehmer als Selbstbehalt.

Auf der Garantiezusage kann ein zusätzlicher gesonderter Selbstbehalt bzw. Höchstersatz vereinbart werden. Wenn ein besonderer Selbstbehalt bzw. ein Höchstersatz vereinbart worden ist, wird die nach den vorstehenden Bedingungen ermittelte Ersatzleistung zusätzlich um den vereinbarten Selbstbehalt gekürzt bzw. besteht nur Anspruch bis zu diesem Höchstersatz.

3. Unter die Garantie fallen nicht

- a) Kosten für Test-, Mess- und Einstellarbeiten, soweit sie nicht im direkten Zusammenhang mit einem garantispflichtigen Schaden anfallen;
- b) der Ersatz von mittelbaren oder unmittelbaren Folgeschäden (z.B. Luft-, Fracht-, Entsorgungskosten, Abschleppkosten, Abstellgebühren und Entschädigung für entgangene Nutzung).

4. Werden gleichzeitig der Garantie unterliegende Reparaturen und nicht der Garantie unterliegende Reparaturen und/oder Inspektionen durchgeführt, so wird die Dauer der entschädigungspflichtigen Reparaturen mit Hilfe der Arbeitszeitwerte des Herstellers ermittelt.

5. Der Garantieanspruch ist begrenzt auf den Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts abzüglich des Restwertes. Ist der Kaufpreis des Fahrzeugs niedriger gewesen, als der Zeitwert des Fahrzeugs zum Zeitpunkt des Schadeneintritts, so beschränkt sich der Garantieanspruch auf den Kaufpreis abzüglich des Restwertes.

6. Die Garantie begründet nicht Ansprüche auf Rücktritt (Rückgängigmachung des Kaufvertrages), Minderung (Herabsetzung des Kaufpreises) und Schadenersatz statt der Leistung aus dem Kaufvertrag.

§ 5 Abwicklung der Garantie

1. Der Käufer hat einen Schaden unverzüglich, innerhalb der Garantielaufzeit und immer vor Reparaturbeginn und vor Ablauf der Garantie dem Verkäufer oder dessen Beauftragten zu melden und das Fahrzeug zur Reparatur bereitzustellen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur. Der Verkäufer führt die Reparatur durch oder benennt einen geeigneten Reparaturbetrieb. Bei Verletzung dieser Obliegenheit ist der Verkäufer von der Leistung frei, unabhängig davon, ob dem Verkäufer oder dessen Beauftragten dadurch die Ermittlung des Eintritts bzw. des Umfangs des Garantieschadens erschwert wird.

2. Ist eine Reparatur durch den Verkäufer nicht möglich (z.B. bei Auslandsaufenthalten), kann die Reparatur nach vorheriger, ausdrücklicher Zustimmung des Verkäufers durch eine vom Hersteller anerkannte Vertragswerkstatt erfolgen. Voraussetzung für die Regulierung gemäß diesen Garantiebedingungen ist zusätzlich die Reparaturfreigabe des Beauftragten und Nennung einer Schadennummer vor Durchführung einer Reparatur. Die Reparaturrechnung muss dem Verkäufer innerhalb eines Monats seit Rechnungsdatum vorgelegt werden. Aus der Reparaturrechnung müssen die zum Zeitpunkt der Reparaturfreigabe erteilte Freigabenummer, die ausgeführten Arbeiten, die Ersatzteilpreise und die Lohnkosten mit Arbeitszeitrichtwerten im Einzelnen zu ersehen sein.

3. Der Käufer hat die für die Feststellung des Schadens erforderlichen Auskünfte zu erteilen und eine Untersuchung der beschädigten Teile jederzeit zu gestatten. Ersetzte Teile müssen vom Käufer auf Verlangen zur Verfügung gestellt werden.
4. Der Käufer hat eine schriftliche Schadenmeldung abzugeben und als Nachweis Rechnungsbelege über durchgeführte Wartungsarbeiten im Original vorzulegen oder zu übersenden.
5. Der Käufer hat den Schaden nach Möglichkeit zu mindern und dabei die Weisungen des Verkäufers oder dessen Beauftragten zu befolgen.

§ 6 Beginn und Dauer der Garantie

1. Die Garantie beginnt zu dem vereinbarten Zeitpunkt und gilt laut Garantievereinbarung entweder 12 oder 24 Monate.
2. Eine Neuwagen-Anschlussgarantie beginnt bei Fahrzeugen mit einer 2-jährigen Herstellergarantie / Sachmängelhaftung nach Ablauf von 24 Monaten ab Erstzulassung des Fahrzeuges, bzw. bei Fahrzeugen mit einer 3-jährigen Herstellergarantie/ Sachmängelhaftung nach Ablauf von 36 Monaten ab Erstzulassung des Fahrzeuges und gilt laut Garantievereinbarung entweder 12 oder 24 Monate.
3. Die an die „Garantie“ oder an die „Anschlussgarantie“ unmittelbar anschließende Garantie, nachfolgend „Garantieverlängerung“ genannt, kann immer nur für einen Zeitraum über 12 Monate abgeschlossen werden. Die „Garantieverlängerung“ beginnt unmittelbar mit dem bei Garantieabschluss auf der Garantievereinbarung eingetragenen Datum. Die Verlängerung muss vor Ablauf der vorangegangenen „Garantie“, oder „Anschlussgarantie“ oder „Garantieverlängerung“ beim Garantiegebenden Händler (Verkäufer) gesondert beantragt und vertraglich vereinbart werden. Die Garantieverlängerung setzt voraus,
 - a) dass alle vom Hersteller empfohlenen Wartungsarbeiten bzw. vom Verkäufer vorgeschriebenen oder empfohlenen Wartungs-/ Inspektionsarbeiten beim Verkäufer oder bei einer vom Hersteller anerkannten Vertragswerkstatt bzw. bei einem Kfz-Meisterbetrieb durchgeführt worden sind;
 - b) dass das Fahrzeug eine maximale Gesamtleistung von 180.000 km ab Erstzulassung nicht überschritten hat;
 - c) und dass das Fahrzeug nicht älter als 8 Jahre ab Erstzulassung ist.
4. Die „Garantie“ oder die „Anschlussgarantie“ und die „Garantieverlängerung“ enden mit Ablauf der vereinbarten Garantiedauer, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

§ 7 Eigentümerwechsel

Bei einem Eigentümerwechsel während der Garantiedauer geht die Garantie nicht auf den neuen Fahrzeugeigentümer über. Eine Abtretung der Garantie vom alten auf den neuen Fahrzeugeigentümer ist nur mit Zustimmung des Verkäufers, mit dem die Garantievereinbarung geschlossen wurde, möglich. Die Garantie erlischt beim Verkauf an einen gewerblichen Wiederverkäufer.

§ 8 Verjährung

Alle Ansprüche aus einem Garantiefall verjähren in sechs Monaten nach Eintritt des Schadenfalles.

§ 9 Gesetzliche Sachmangelansprüche

Gesetzliche Sachmangelansprüche des Käufers bleiben unberührt.

§ 10 Beauftragter

Beauftragter für den Verkäufer im Sinne dieser Garantiebedingungen ist die Real Garant Versicherung AG, Strohgäustr. 5, 73765 Neuhausen a.d.F..